



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60

Nummer 32

Mittwoch 17. Juni

2020

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Südstärke GmbH, Königslachener Weg 2a, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Zutageförderung von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1290/6, 1295, 1308 und 1393/12 der Gemarkung Schrobenhausen für die Nutzung zu Produktionszwecken

I. Informationen über das Vorhaben

Die Südstärke GmbH stellt seit mehr als 73 Jahren Kartoffelstärke her. Für die Produktion benötigt das Unternehmen Grundwasser, das aus vier werkseigenen Brunnen zutage gefördert wird. Bei den vier Brunnen handelt es sich um Unterwasserpumpbrunnen, mit deren Hilfe Wasser aus dem Grundwasserkörper abgepumpt und über Wasserleitungen mit einer Stärke von 8 cm (D80) in die entsprechenden Werksanlagen transportiert wird.

Mit Bescheid des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 30.11.2000 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwassernutzung bis zum 31.12.2020 erteilt. Nun plant die Südstärke GmbH die fortlaufende Zutageförderung von Grundwasser für die nächsten zwanzig Jahre.

II. Sachverhalt

Für das weitere Zutagefördern von Grundwasser zu Produktionszwecken auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1290/6, 1295, 1308 und 1393/12, Gemarkung Schrobenhausen, hat die Südstärke GmbH beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 19.03.2020 einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis über den 31.12.2020 hinaus gestellt. Mit Hilfe der vier Brunnen soll insgesamt 780.000 m³ Grundwasser jährlich zutage gefördert werden.

Mit der Antragstellung wurde gleichzeitig eine vom Hydrogeologischen Institut Dr. Reiländer GmbH erstellte Studie zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 15.03.2020 eingereicht, mit der die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben beantragt worden ist. Im ursprünglichen wasserrechtli-

chen Genehmigungsverfahren im Jahr 2000 wurde nicht geprüft, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand.

Das Gutachten stellt klar, dass bei einem der vier Brunnen eine Absenkung des Grundwasserspiegels um bis zu 40 m möglich ist. Das läge daran, dass der dortige Grundwasserkörper im Vergleich zu den anderen drei Brunnen ein deutlich größeres Volumen aufweise, so dass jährlich bis zu 250.000 m³ Grundwasser zutage gefördert werden könne. Dieser vierte Brunnen liege mit 167 m unterhalb der Geländeoberkante deutlich tiefer als die anderen mit einer Bohrtiefe von etwa 50 bis 65 m. Bei den anderen drei Brunnen wird der Grundwasserleiter laut Studie um maximal 4 m bis maximal 15 m abgesenkt.

Geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, wurden mit Schreiben vom 22.05.2020 vorgelegt.

III. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Südstärke GmbH auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis über den 31.12.2020 hinaus, stellt eine Erweiterung des Zutageförderns von Grundwasser zu Produktionszwecken dar. Damit liegt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG vor.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde und die geplante Grundwassermenge, die zutage gefördert werden soll, mit jährlich 780.000 m³ innerhalb des Prüfwerts von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG liegt, ist für das Vorhaben nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG nur dann eine UVP durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung, nach Einschätzung der zuständigen Behörde, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eintreten können, dienen einerseits die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und andererseits die Erfahrungen aus den letzten zwanzig Jahren.

a) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen.

Durch die geplante Änderung soll jährlich bis zu 780.000 m³ Grundwasser zutage gefördert und für die Produktion als Brauch- und Kühlwasser genutzt werden dürfen.

Wie sich aus der Studie zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 15.03.2020 des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH ergibt, führt das Zutagefördern dieser Menge von Grundwasser an allen vier Brunnen zu einer deutlichen Absenkung des Grundwasserleiters. Aufgrund der hohen Ergiebigkeit der Grundwasserkörper seien jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Einschätzung wird durch die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre bestätigt.

b) Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Schutzgüter Fauna und Flora noch auf das Schutzgut Boden erkennbar. Das Vorhaben liegt in keinem europäischen oder nationalem Schutzgebiet. Auch dürfte sich die vorhandene Bodenstruktur durch das Zutagefördern des Grundwassers kaum dauerhaft nachteilig ändern.

c) Schließlich sind auch keine unerwarteten Auswirkungen und Schadensfällen bei der weiteren Grundwassernutzung zu erwarten. Regelmäßige Überprüfungen der Brunnen und deren Leistung dienen dazu, dass, im Falle des Defekts einer Pumpanlage, diese nur vorübergehend fehlerhaft arbeiten wird. Eine ernstzunehmende Beeinträchtigung ist kaum zu erwarten.

2. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 12.06.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Aschenbrenner
Verwaltungsrätin
Leitung Bauwesen, Umweltschutz